

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 52 (1901)
Heft: 3

Artikel: Die Löhnung unserer Waldarbeiter
Autor: Fenk, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

52. Jahrgang

März 1901

N^o 3

Die Löhnung unserer Waldarbeiter.

Von G. Jenf, Bezirksförster in St. Gallen.

Wie in Handwerk, Industrie und Gewerbe, so sind auch in der Land- und Forstwirtschaft die Löhne der Arbeiter nach den Örtlichkeiten sehr verschieden; Thatsache ist, daß der Lohn der Waldarbeiter im Ganzen ein niedriger ist, weil die Arbeitgeber häufig von der irrigen Voraussetzung ausgehen, daß für solche Beschäftigung jeder gut genug sei und daß man jeden Mann von der Straße hiefür einstellen könne. Wer aber die Eigentümlichkeiten der im Walde zu verrichtenden Arbeiten kennt und die Gefahren, welche speciell mit der Ausübung des Holzhauerei-Berufes und dem Holztransport verbunden sind, der urteilt anders. Dennoch ist es Thatsache, daß die Waldarbeiter zu den schlechtest bezahlten Arbeitern gehören, wenn man in Betracht zieht, daß speciell die Holzhauerei eine der anstrengendsten und gefährlichsten Beschäftigungen ist, daß der Waldarbeiter oft einen weiten Weg zurückzulegen hat, bis er auf der Arbeitsstelle angekommen ist, daß er bei andauernd schlechtem Wetter feiern muß, im Total höchstens 260 Arbeitstage im Jahr aufweist, daß er beständig Wind und Wetter ausgesetzt ist und deshalb in den alten Tagen rheumatisch wird, daß er nebst dem Gang zu und von der Arbeitsstelle, die beständig wechselt, täglich 10¹/₂—11 Stunden anstrengende Arbeit verrichten muß, daß es ihm während der Woche nie vergönnt ist, warm und im Kreise seiner Familie zu speisen. Ihm gegenüber ist der Arbeiter in Gewerbe und Industrie weit besser gestellt, sein Lohn ist höher; er kann das ganze Jahr hindurch die Arbeit am selben Ort verrichten, lebt mit seiner Familie, ist meist unter Dach und damit beständig beschäftigt. Überdies bestehen für

ihn in unserm Lande, dank einer vorsorglichen Gesetzgebung, eine große Anzahl von Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen.

Im Jahre 1900 sind in St. Gallen die Lohn- und allgemeinen Verhältnisse der Waldarbeiter einer eingehenden Prüfung unterzogen worden und haben die verschiedenen Forstverwaltungen sich auf bessere Löhnung geeinigt. Die oben angedeutete schlechte Bezahlung der Waldarbeiter existiert aber nach meinen Erkundigungen noch mancherorts in unserm Lande und wird mit diesen Zeilen bezweckt, dem gedrückten Stand der Waldarbeiter auch anderorts zu einer menschenwürdigen Existenz zu verhelfen. Die Waldarbeiter haben ihren redlichen Anteil an den Rechnungsergebnissen der Forstverwaltungen; es liegt deshalb in der Pflicht der letztern, für Besserstellung der Arbeiter einzutreten. Es ist fürwahr unter der Würde und gegen das Interesse des Staates und der öffentlichen Gemeinwesen gehandelt, wenn der Fiskus und reiche Korporationen durch niedrige Arbeitslöhne unzufriedene Elemente züchten, die an der Unterminierung der bestehenden Gesellschaftsordnung arbeiten helfen. Wir Forstleute sind in der glücklichen Lage, daß unsere noch vor wenig Jahren so kargen Besoldungen, dank der Beihilfe des Bundes, wenigstens derart erhöht worden sind, daß wir dem Stande entsprechend anständig leben können. Unsere Pflicht ist es, auch die Erwerbverhältnisse unserer Untergebenen und Arbeiter nach Möglichkeit bessern zu helfen.

Im Nachstehenden folgt eine Schilderung der st. gallischen Waldarbeiter-Verhältnisse. In der Großzahl der st. gallischen Waldungen (ich spreche vom Nordkanton) ist ein eigenes Forstarbeiter-Personal beschäftigt, teils im Taglohn, teils im Accord. Das Gemeinwerk ist hier gänzlich abgeschafft worden und nur in einem Teile unserer zahlreichen Privatwaldungen werden die notwendigen Arbeiten durch den Waldbesitzer selbst ausgeführt. Es ist die territoriale Beförderung ohne Rücksicht auf den Waldbesitz auch in Bezug auf die Waldarbeiten (die Unterförster besorgen auf Wunsch der Waldbesitzer sämtliche Waldarbeiten mit ihren Arbeitergruppen in allen Wäldern ihres Kreises, gleichviel wem dieselben gehören) besonders für die Korporationen mit kleinerem Waldbesitz und für die Privatwald-Besitzer von Vorteil.

Der Waldarbeiter haben wir nun zweierlei: auf dem Lande sind es meist Besitzer kleinerer Heimwesen, welche in ihrer Landwirtschaft nicht voll beschäftigt sind und einen Teil der Arbeitszeit dem Staate oder den Gemeinden und Korporationen im Taglohn oder im Accord widmen; solcher gibt es jedoch eine ganz kleine Zahl. Weit aus die Mehrzahl bilden einen eigentlichen Waldarbeiterstand, sämtlich Leute, die schon in ihrer Jugend bei einem der Forstämter Beschäftigung fanden, sich als Holzhauer ausbildeten und zeitlebens diesem Berufe treu blieben; das ist diejenige Kategorie der Waldarbeiter, mit welcher wir uns speciell zu beschäftigen haben werden.

Der Waldarbeiten sind mannigfache: Pflanzgartenarbeit, Kulturen, Säuberungen, Entwässerungen, Straßenbau und -Unterhalt werden hier meist im Taglohn ausgeführt, letztere unter besondern Vorarbeitern, währenddem die Holzhauerei in weitaus den meisten Fällen im Accord besorgt wird. Taglohn- und Accordarbeit haben beide ihre Licht- und ihre Schattenseite, doch hat sich in der Auswahl für die einzelnen Arbeitszweige in genanntem Sinne eine Ausscheidung vollzogen.

Seitdem wir in Bezug auf unser Unterförsterpersonal die territoriale Einteilung besitzen, werden die Waldarbeiter meist von den Unterförstern eingestellt, beschäftigt, beaufsichtigt und auch durch sie ausbezahlt; die verschiedenen Forstverwaltungen beschäftigen dieselben Arbeiter je nach Bedürfnis. Nur für den Bergbau, welcher in Regie betrieben wird, ist eine besondere Gruppe, meist Italiener, engagiert, welche von einem Vorarbeiter beaufsichtigt wird. Mit der Neuerung, daß die Forstarbeiter im Dienste des Forstkreises (Kreisförster heißt bei uns der Unterförster, welcher von den Waldbesitzern und für den Privatschutzwald-Anteil vom Staate besoldet wird) den verschiedenen Waldbesitzern Arbeiten verrichten, mußte auch die Belohnung im Taglohn und Accord einheitlich geregelt werden und wurde von Zeit zu Zeit zwischen den Vertretern des größern Waldbesitzes eine bezügliche Übereinkunft abgeschlossen, welche denn auch für Arbeiten in den Privatwäldern durch deren Besitzer meist angenommen wurde. Eine Einigung genannter Verwaltungen fand jedoch nur in Bezug auf die Accordpreise für Holzhauerei statt; die Bestimmung des Taglohnes blieb dabei den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Während im gesamten wirtschaftlichen Leben infolge Aufblühens der bestehenden und Einrichtung neuer Industrien die Löhne eine wesentliche und stetige Steigerung erfahren haben, als eine natürliche Folge gesteigerter Wohnungs- und Lebensmittelpreise, ist der Lohn unserer Waldarbeiter seit 30 Jahren derselbe geblieben, trotzdem die Erträge aus den Waldungen fortwährend zugenommen haben. Der Taglohn eines Forstarbeiters betrug zu Anfang der 1870er Jahre Fr. 3. 30—3. 50 und ist dieser Ansatz bis im Jahr 1900 sich gleich geblieben, trotzdem die Mietpreise für eine Wohnung und der Preis der notwendigsten Lebensmittel fast auf das Doppelte angestiegen sind. In der Hauptindustrie der Ostschweiz, der Stickerei, verdienten die Arbeiter (und ein Sticker war in 4—5 Wochen ausgelernt) in den 1870er Jahren und wieder seit 1899 das Doppelte eines landwirtschaftlichen und eines Forstarbeiters und war und ist heute wieder die natürliche Folge davon, daß die Leute der Landwirtschaft und dem Walde den Rücken kehrten und daß wir heute Mangel an landwirtschaftlichen und an Waldarbeitern haben.

Es waren deshalb die hiesigen Forstämter genötigt, in den Lohnverhältnissen Wandlung zu schaffen und sind auf 1. Mai 1900 die Tag- und Accordlöhne im Sinne einer Erhöhung von 10 % gegenüber vordem neu festgesetzt worden. So minim dieser Zuschlag, so waren doch bei dessen Einführung manche Schwierigkeiten zu überwinden.

Verfasser dieses hat bei vielen Forstverwaltungen der Schweiz, bei hiesigen Bauverwaltungen, Accordanten u. Erkundigungen eingeholt, welche sämtlich den Beweis lieferten, daß unsere Forstarbeiter am geringsten belohnt waren. Es seien hier einige Details erwähnt, um dem Leser einen Vergleich mit den Verhältnissen seiner Waldarbeiter zu ermöglichen. Bis 30. April 1900 lagen hier die Verhältnisse wie folgt: Die Accordpreise waren so gestellt, daß ein tüchtiger, fleißiger Arbeiter, wenn er seine Zeit und Kraft voll ausnützte, es auf Fr. 4. — bis Fr. 4. 50 Lohn per Tag bringen konnte; davon ging jedoch ab die Anschaffung und der Unterhalt des Werkgeschirrs. Die Accordarbeit bildete jedoch weitaus den kleinern Teil, mehr nur die Winterarbeit; im langen Tag ist der Forstarbeiter meist im Taglohn beschäftigt.

Bei 260 Arbeitstagen per Jahr (was nur in ganz günstigen

Sommern eintritt) und bei dem Maximallohn von Fr. 3. 50 per Tag betrug das Jahreseinkommen eines Forstarbeiters Fr. 910. —; hiezu kommt der Wert des sog. „Raffholzes“, der „Nachtburdi“, welcher so bemessen ist, daß der Forstarbeiter für seinen eigenen Hausbedarf genügend Brennholz bekommt. Dem Einkommen von Fr. 910. — gegenüber stehen nun folgende Ausgaben: Laut Angaben von zuverlässigen und sparsamen Arbeitern haben diese für die einfachste Wohnung Fr. 250. — zu bezahlen; der Arbeiter selbst braucht für seine eigene Tagesverpflegung mindestens Fr. 1. 30 oder im Jahr Fr. 475. —, somit bleibt ihm pro Jahr für die Ernährung seiner Familie, für Kleider, Wäsche u., überhaupt die Lebensbedürfnisse Fr. 185. —. Es ist einleuchtend, daß hiermit keine Familie erhalten und daß der Lebensunterhalt nur dadurch bestritten werden kann, daß die Arbeiterfrau in die Fabrik geht oder mit „Ausichneiden“ (Stickerei-Hilfsarbeit) ihren Unterhalt selbst verdient.

Dieses Schicksal ist fürwahr kein beneidenswertes und lag es in der Pflicht des Forstpersonals, für Besserstellung der Arbeiter einzutreten.

Die Erkundigungen bei außerkantonalen Forstverwaltungen lieferten die Bestätigung der Thatsache, daß mehrerenorts in unserm Lande die Waldarbeiter wesentlich höher belöhnt sind als bei uns, ebenso daß andere Zweige unserer Staatsverwaltung, z. B. die Straßenverwaltung, die Rheinkorrektion u. a. höhere Löhne an Arbeiter ausbezahlen.

Man einigte sich nun für mehrere größere Forstverwaltungen dahin, daß der Mindestlohn eines Waldarbeiters bei zehn Stunden Arbeitszeit Fr. 3. 60 betragen soll mit Steigerung nach Dienstalter und Leistung bis Fr. 3. 90; im Winter wird derselbe Lohn ausbezahlt wie im Sommer. Ebenso wurde der Accordtarif für Holzhauerei erhöht und enthält derselbe nunmehr folgende Ansätze, die vergleichsweise anderorts verwertet werden können:

Holzschläge: Fällen und Zurüsten, inklusive Entrinden, per 1 m³ Bauholz Fr. 1. 30, Blöcher Fr. 1. 50, Laubnußholz Fr. 1. 60, 1 Ster Scheiter oder Prügel, Nadelholz Fr. 1. 70, Laubholz Fr. 2. 20, 1 Ster Stockholz Fr. 3. 50, 100 Wellen (60 cm. lang und 70 cm. Bundumfang) Fr. 5. —.

Durchforstungen: Für Nutzholz 20 Rp. per 1 m³. Zuschlag, für Brennholz per Ster 50 Rp. Zuschlag zu obiger Taxe.

Diese Lohnansätze gelten für normale Verhältnisse; für erschwerte Holzhauerei und Transport wird entsprechender Zuschlag gewährt.

Die neuen Taglohnansätze und der revidierte Accordtarif traten mit 1. Mai 1900 in Kraft. Die Mehrzahl der Forstverwaltungen hat die Arbeiter auf Kosten der Verwaltung gegen Unfall versichert.

Mit obigen Mitteilungen will nicht etwa dargethan werden, daß nunmehr in St. Gallen für die Arbeiter extra gut gesorgt sei; wir haben es aber wenigstens so weit nun gebracht, daß die Waldarbeiter in Bezug auf Belohnung andern Tagelöhnern gleichgestellt worden sind. Mögen diese Mitteilungen bezwecken, daß andere Forstverwaltungen, welche ihre Arbeiter z. B. in Bezug auf Belohnung schlechter halten, sich die Mühe nehmen, denselben eine menschenwürdige Existenz zu verschaffen. Die Einbuße, welche durch Besserstellung der Arbeiter der Forstkassa erwächst, wird wieder eingebracht durch den guten Willen und durch die bessere Qualität der Forstarbeiter, indem bei höherem Lohne die bessern Elemente diesem Arbeitszweig erhalten bleiben.



Die grosse Weide von Bendlikon.

Von allen unsern Weiden wächst die Silberweide oder weiße Weide, *Salix alba* L., am raschesten und erreicht die größten Dimensionen. Nicht selten findet man Stämme von 20 und mehr Meter Höhe mit Durchmessern in Brusthöhe von 0,6—1,0 Meter. Vor uns liegt die Photographie eines Exemplars von tadelloser Form, das in Urzikon (St. Zürich) steht. Der Güte eines Kollegen verdanken wir die Mitteilung, daß dieser Baum 22 Meter hoch sei, 80 Centimeter Durchmesser besitze und nur 60 Jahre zähle. Der Stamm ist kerzengerade und bis zu etwa 9 Meter Höhe astlos.* Das sind recht stattliche Maße für eine Holzart, die man als zweiter Größe zu betrachten pflegt.

* Diese prächtige Weide findet sich abgebildet und beschrieben in der 5. Lieferung des Baum-Albums der Schweiz.